Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: 20.11.2026

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese AGB gelten für alle Verträge über Dienstleistungen zwischen Jörg Hornig, handelnd unter der Geschäftsbezeichnung „die Lichtfabrik“ (Auftragnehmer), und seinen Auftraggebern.

1.2 Das Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern werden nicht geschlossen.

1.3 Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nur bei ausdrücklicher Zustimmung Vertragsbestandteil. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang.

§ 2 Vertragsschluss und Leistungsumfang

2.1 Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Ein Auftrag kommt durch übereinstimmende Erklärung der Parteien, insbesondere per E-Mail, oder durch einvernehmliche Aufnahme der vereinbarten Tätigkeit zustande.

2.2 Art, Umfang, Einsatzort, Termin und Vergütung ergeben sich aus der jeweiligen Auftragsvereinbarung. Der Auftragnehmer erbringt ausschließlich eigene Dienstleistungen, insbesondere technische Planung, Beratung, technische Betreuung und technische Leitungsaufgaben. Materialvermietung oder Personalgestellung sind nicht Vertragsgegenstand.

2.3 Der Auftragnehmer ist selbstständig tätig und gestaltet die fachliche Durchführung seiner Leistungen eigenverantwortlich. Erforderliche Abstimmungen, betriebliche Abläufe und verbindliche Sicherheitsvorgaben bleiben unberührt.

2.4 Zusätzliche oder geänderte Leistungen bedürfen der Abstimmung und werden gesondert vergütet. Sofern kein bestimmter Erfolg ausdrücklich vereinbart ist, wird eine fachgerechte Dienstleistung geschuldet.

§ 3 Honorare, Einsatzdauer und Zuschläge

3.1 Honorare werden als Tages-, Stunden- oder Projekthonorar vereinbart. Alle Vergütungen und Pauschalen verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2 Eine Tagespauschale umfasst bis zu zehn Stunden Gesamteinsatzdauer einschließlich Pausen. Zur Gesamteinsatzdauer gehören die Tätigkeit am Einsatzort und auftragsbedingte An- und Abreisezeiten an Tagen mit regulärem Arbeitseinsatz. Vom Auftraggeber veranlasste Wartezeiten, während derer der Auftragnehmer zur Leistungserbringung bereitsteht, zählen ebenfalls zur vergütungspflichtigen Einsatzdauer.

3.3 Für die 11. bis einschließlich 14. Einsatzstunde werden je zusätzlicher Stunde 10 % des vereinbarten Tagessatzes zuzüglich eines Zuschlags für zusätzliche Einsatzstunden von 20 % auf diesen Stundenbetrag berechnet; dies entspricht insgesamt 12 % des Tagessatzes je Stunde.

3.4 Ab der 15. Einsatzstunde werden je zusätzlicher Stunde 10 % des vereinbarten Tagessatzes zuzüglich eines Zuschlags für zusätzliche Einsatzstunden von 50 % auf diesen Stundenbetrag berechnet; dies entspricht insgesamt 15 % des Tagessatzes je Stunde. Angefangene halbe Stunden werden als halbe Stunde abgerechnet.

3.5 Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit werden individuell vereinbart. Die Zuschläge für zusätzliche Einsatzstunden nach den vorstehenden Regelungen bleiben hiervon unberührt.

3.6 Über die vereinbarte Einsatzdauer hinausgehende Tätigkeiten sind nur im Rahmen der Zumutbarkeit und unter Beachtung der erforderlichen Erholungs- und Sicherheitsanforderungen zu erbringen.

§ 4 Reise- und einsatzfreie Tage

4.1 Bei Nutzung des eigenen Fahrzeugs werden 0,50 € netto je tatsächlich gefahrenem Kilometer für die auftragsbezogene Hin- und Rückfahrt berechnet. Kosten für Parken, Maut und vergleichbare notwendige Nebenkosten werden zusätzlich nach Aufwand berechnet.

4.2 Ein reiner Reisetag ohne regulären Arbeitseinsatz wird mit 50 % des vereinbarten Tagessatzes berechnet. Erfolgen An- oder Abreise am selben Tag wie ein regulärer Arbeitseinsatz, zählen die auftragsbedingten Reisezeiten zur vergütungsrelevanten Gesamteinsatzdauer und werden bei der Berechnung zusätzlicher Einsatzstunden berücksichtigt. Eine gesonderte Reisetagspauschale fällt an diesen Tagen nicht an. Fahrt- und sonstige Reisekosten bleiben hiervon unberührt.

4.3 Einsatzfreie Tage zwischen gebuchten Arbeitstagen, an denen der Auftragnehmer auftragsbedingt vor Ort bleiben muss („Off-Days"), werden mit mindestens 50 % des vereinbarten Tagessatzes vergütet. Eine höhere Vergütung kann individuell vereinbart werden.

4.4 Bahn-, Flug-, Taxi- und sonstige Reisekosten werden, soweit vereinbart oder vom Auftraggeber veranlasst, nach tatsächlichem notwendigem Aufwand abgerechnet. Vom Auftraggeber organisierte Reisen sind hinsichtlich Reisezeit und notwendigem Gepäck abzustimmen.

§ 5 Unterbringung und Verpflegung

5.1 Ist eine Übernachtung für die Auftragsdurchführung erforderlich, stellt der Auftraggeber auf eigene Kosten ein angemessenes Hotelzimmer zur Einzelnutzung einschließlich Frühstück zur Verfügung oder übernimmt nach Abstimmung die entsprechenden Kosten.

5.2 Während eines Arbeitseinsatzes stellt der Auftraggeber kostenlos eine angemessene Verpflegung einschließlich einer warmen Mahlzeit und Getränken bereit.

5.3 Wird keine entsprechende Verpflegung gestellt, kann der Auftragnehmer Verpflegungsmehraufwendungen entsprechend den jeweils geltenden steuerlichen Verpflegungspauschalen und der maßgeblichen Abwesenheitsdauer in Rechnung stellen. Tatsächlich gestellte Mahlzeiten werden bei der Bemessung berücksichtigt.

§ 6 Stornierung und Terminverschiebung

6.1 Bestätigte Einsatztermine gelten als verbindlich gebucht. Sagt der Auftraggeber einen fest gebuchten, zeitgebundenen Dienstleistungseinsatz aus Gründen ab, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, werden die nachstehenden pauschalierten Ausfallentschädigungen vereinbart, soweit keine vorrangigen gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen:

Zeitpunkt der Stornierung vor Einsatzbeginn	Pauschale des Nettohonorars
15 oder mehr Kalendertage	0 %
14 bis 5 Kalendertage	50 %
4 Kalendertage bis zum Einsatztag	100 %

6.2 Berechnungsgrundlage ist das für die stornierten Einsätze vereinbarte Nettohonorar ohne Reise- und Übernachtungskosten. Bereits erbrachte Leistungen und tatsächlich entstandene, nicht mehr vermeidbare Fremdkosten können gesondert berechnet werden; eine doppelte Abrechnung ist ausgeschlossen.

6.3 Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Ausfall entstanden ist. Ersparte Aufwendungen und anderweitiger Erwerb werden berücksichtigt.

6.4 Eine Terminverschiebung bedarf der Zustimmung beider Parteien; ein Anspruch auf einen Ersatztermin besteht nicht. Gesetzliche Kündigungsrechte, insbesondere Kündigungen aus wichtigem Grund, und gesetzlich vorrangige Vergütungsregeln bleiben unberührt.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

7.1 Der Auftraggeber stellt rechtzeitig alle erforderlichen Informationen, technischen Unterlagen, Zugangsberechtigungen und Ansprechpartner bereit und sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit für geeignete und sichere Einsatzbedingungen.

7.2 Vom Auftraggeber bereitgestellte Anlagen, Arbeitsmittel und Materialien müssen für den vorgesehenen Einsatz geeignet, sicher und ordnungsgemäß geprüft sein. Notwendige Genehmigungen, Prüfunterlagen und Gefährdungsbeurteilungen sind nach jeweiliger Zuständigkeit verfügbar zu machen.

7.3 Der Auftraggeber hat auf besondere Gefährdungen, örtliche Besonderheiten und relevante Schnittstellen mit anderen Gewerken rechtzeitig hinzuweisen und die erforderliche Koordination sicherzustellen, soweit sie ihm obliegt.

7.4 Verzögerungen und Mehraufwendungen aufgrund fehlender Mitwirkung werden nach den gesetzlichen Bestimmungen und getroffenen Vereinbarungen behandelt.

§ 8 Arbeitssicherheit und besondere Verantwortungsfunktionen

8.1 Beide Parteien beachten ihre jeweiligen gesetzlichen Pflichten zur Arbeitssicherheit, Unfallverhütung und sicheren Durchführung von Arbeiten. Die gesetzliche Verantwortung von Veranstalter, Betreiber, Arbeitgebern und sonstigen Beteiligten bleibt unberührt.

8.2 Die Übernahme besonderer Funktionen, insbesondere als Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik, mit technischer Leitung, Sicherheitskoordination oder vergleichbaren Aufsichts- und Weisungsbefugnissen, bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung über Aufgaben, Umfang, Zuständigkeiten und erforderliche Befugnisse.

8.3 Die bloße Beauftragung mit technischen Dienstleistungen führt nicht automatisch zur Übernahme der Gesamtverantwortung für eine Veranstaltung oder für fremde Gewerke.

8.4 Bei unmittelbar drohenden Gefahren für Leben oder Gesundheit oder erheblichen Sicherheitsmängeln darf der Auftragnehmer die betroffenen Arbeiten im erforderlichen Umfang unterbrechen oder ablehnen. Der Auftraggeber ist unverzüglich zu informieren; das weitere Vorgehen ist abzustimmen. Vergütungsansprüche richten sich nach den gesetzlichen Regeln.

§ 9 Arbeitskleidung

9.1 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Arbeits- oder Warnkleidung mit Firmenlogos, Markenkennzeichen oder sonstigen Aufdrucken des Auftraggebers oder Dritter zu tragen. Er verwendet grundsätzlich eigene Arbeits- und Schutzkleidung. Gesetzlich vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung sowie zwingende sicherheitsbedingte Kennzeichnungen bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Geistiges Eigentum und Nutzungsrechte

10.1 Vom Auftragnehmer erstellte Konzepte, Planungen, technische Zeichnungen, CAD-Dateien, Showfiles, Gefährdungsbeurteilungen und sonstige Arbeitsergebnisse unterliegen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, seinen Urheberrechten und sonstigen Schutzrechten.

10.2 Nach vollständiger Bezahlung erhält der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein einfaches Nutzungsrecht für das vereinbarte Projekt. Die projektbezogen erforderliche Weitergabe an unmittelbar Beteiligte ist zulässig.

10.3 Eine darüber hinausgehende Nutzung, insbesondere für andere Veranstaltungen oder Produktionen, bedarf der gesonderten Vereinbarung, soweit entsprechende Rechte des Auftragnehmers bestehen. Gesetzlich notwendige Nutzungen und Aktualisierungen von Sicherheitsunterlagen für das vereinbarte Projekt bleiben zulässig.

10.4 Die Herausgabe bearbeitbarer Original-, Quell- oder Projektdateien (insbesondere CAD-Dateien und Showfiles) ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

10.5 Eigenständig entwickelte Vorlagen, Methoden und vertrauliches betriebliches Know-how dürfen außerhalb des Vertragszwecks nicht unbefugt offengelegt oder verwertet werden. Gesetzlich erlaubte Nutzungen bleiben unberührt.

§ 11 Krankheit und persönliche Verhinderung

11.1 Kann der Auftragnehmer wegen Krankheit oder sonstiger unverschuldeter persönlicher Verhinderung einen Einsatz nicht wahrnehmen, informiert er den Auftraggeber unverzüglich.

11.2 Für nicht erbrachte Dienstleistungen besteht grundsätzlich kein Honoraranspruch. Gesetzliche Ansprüche und abweichende Individualvereinbarungen bleiben unberührt.

§ 12 Haftung und Versicherung

12.1 Der Auftragnehmer verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung für seine beruflichen Tätigkeiten. Eine Versicherungsbestätigung kann auf berechtigtes Verlangen vorgelegt werden.

12.2 Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

12.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit und Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

12.4 Der Auftragnehmer haftet nicht allein wegen seiner Beteiligung an einer Produktion für Pflichtverletzungen anderer Beteiligter. Seine eigenen gesetzlichen und vertraglichen Pflichten bleiben unberührt.

§ 13 Rechnungsstellung und Zahlung

13.1 Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht individuell etwas anderes vereinbart wurde.

13.2 Bei größeren Aufträgen können angemessene Anzahlungen vereinbart werden. Teilrechnungen über bereits erbrachte Leistungen sind zulässig, soweit gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart.

13.3 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und weiteren Ansprüche, insbesondere nach § 288 BGB. Weitergehende nachgewiesene Verzugsschäden bleiben vorbehalten.

§ 14 Vertraulichkeit und Datenschutz

14.1 Beide Parteien behandeln nicht öffentliche Geschäfts- und Betriebsinformationen der jeweils anderen Partei vertraulich, auch nach Vertragsende. Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt.

14.2 Personenbezogene Daten werden nach Maßgabe der geltenden Datenschutzvorschriften verarbeitet. Soweit erforderlich, erfolgt eine gesonderte Datenschutzinformation.

§ 15 Höhere Gewalt und außergewöhnliche Ereignisse

15.1 Beeinträchtigen unvorhersehbare, nicht zu vertretende Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Parteien die Vertragsdurchführung wesentlich, informieren sich die Parteien unverzüglich und stimmen das weitere Vorgehen ab.

15.2 Leistungs-, Vergütungs- und Aufwendungsansprüche richten sich in diesen Fällen nach den gesetzlichen Regeln und den getroffenen Vereinbarungen.

§ 16 Schlussbestimmungen

16.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16.2 Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers, soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO zulässig ist.

16.3 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle unwirksamer Bestimmungen gelten die gesetzlichen Regelungen.

die Lichtfabrik light safety - concept